

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0356/2**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Ausschuss für öffentliche Einrichtungen	03.05.2022			
Haupt- und Finanzausschuss	07.06.2022			
Rat	21.06.2022			

**Betreff:** 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Troisdorf vom 02. Dezember 2015

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt die nachfolgende Änderung des Gebührentarifs zur Friedhofsgebührensatzung vom 02.12.2015 (2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung):

**2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Troisdorf vom \_\_\_..2022**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) sowie der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) in Verbindung mit §§ 7 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) und der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Troisdorf hat der Rat in seiner Sitzung am 21. Juni 2022 die 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Troisdorf vom 02. Dezember 2015 beschlossen:

**Artikel I**

Der gemäß der §§ 1 und 3 der Friedhofsgebührensatzung als Bestandteil der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Troisdorf vom 02. Dezember 2015 anliegende Gebührentarif erhält folgende Fassung:

**1. Grabnutzungsgebühren**

**1.1 Reihengrabstätten und pflegefreie Reihengrabstätten**

1.1.1 Kinderreihengrab .....	1.047 €
1.1.2 Reihengrab .....	2.638 €
1.1.3 Anonymes Reihengrab .....	1.095 €
1.1.4 Pflegefreies Reihengrab .....	3.249 €
1.1.5 Urnenreihengrab .....	1.192 €

1.1.6	Anonymes Urnenreihengrab .....	854 €
1.1.7	Pflegefreies Urnenreihengrab .....	1.236 €
1.1.8	Pflegefreies Urnenpartnergrab .....	2.042 €
<b>1.2</b>	<b>Wahlgrabstätten</b>	
1.2.1	Wahlgrab je Grabstelle .....	3.071 €
1.2.2	Tiefgrab je Grabstelle für 2 Bestattungen .....	3.463 €
1.2.3	Urnenwahlgrab .....	1.498 €
1.2.4	Urnenkammer .....	1.885 €
<b>1.3</b>	<b>Sonstige Grabstätten</b>	
1.3.1	Urnenreihengrab Ruhepark .....	1.064 €
1.3.2	Urnenwahlgrab Ruhepark bis zu 2 Urnen .....	1.371 €
1.3.3	Aschestreufeld .....	541 €
1.3.4	Bestattungsgarten Tiefgrab .....	3.024 €
1.3.5	Bestattungsgarten Urnenwahlgrab .....	1.872 €
1.3.6	Urnengemeinschaftsgrab .....	1.872 €
<b>1.4</b>	<b>Verlängerung des Nutzungsrechtes</b>	
1.4.1	je Monat und Stelle für ein Wahlgrab .....	8,53 €
1.4.2	je Monat für ein Tiefgrab .....	9,62 €
1.4.3	je Monat für ein Urnenwahlgrab .....	6,24 €
1.4.4	je Monat für eine Urnenkammer .....	7,85 €
1.4.5	je Monat für ein pflegefreies Urnenpartnergrab .....	8,51 €
1.4.6	je Monat für ein Tiefgrab im Bestattungsgarten .....	8,40 €
1.4.7	je Monat für ein Urnenwahlgrab im Bestattungsgarten .....	6,24 €
1.4.8	je Monat für ein Urnengemeinschaftsgrab .....	6,24 €
1.4.9	je Monat für ein Urnenwahlgrab im Ruhepark .....	5,71 €

<b>2. Bestattungsgebühren</b>
-------------------------------

**2.1 Reihengrabstätten und pflegefreie Reihengrabstätten**

2.1.1	für eine Erdbestattung in einem Kinderreihengrab .....	230 €
2.1.2	für eine Erdbestattung in einem Reihengrab .....	542 €
2.1.3	für eine Erdbestattung in einem anonymen Reihengrab .....	513 €
2.1.4	Pflegefreies Reihengrab .....	571 €
2.1.5	Urnenreihengrab .....	291 €
2.1.6	Anonymes Urnenreihengrab .....	262 €
2.1.7	Pflegefreies Urnenreihengrab .....	320 €
2.1.8	Pflegefreies Urnenpartnergrab .....	320 €

**2.2 Wahlgrabstätten**

2.2.1	für eine Erdbestattung .....	542 €
2.2.2	für die erste Erdbestattung in einem Tiefgrab (Tieflage) .....	614 €
2.2.3	für die zweite Erdbestattung in einem Tiefgrab (Hochlage) .....	542 €
2.2.4	für eine Urnenbeisetzung .....	291 €
2.3.5	für eine Urnenbeisetzung in einer Urnenkammer .....	231 €

**2.3 Sonstige Grabstätten**

2.3.1	Urnenreihengrab Ruhepark .....	319 €
2.3.2	Urnenwahlgrab Ruhepark bis zu 2 Urnen .....	321 €
2.3.3	Aschestreufeld .....	29 €

### 3. Ausbettungs- und Wiederbestattungsgebühren

#### 3.1 Ausbettung ohne Wiederbestattung

Das 1,5-fache der Bestattungsgebühr für die jeweilige Bestattungsart.

#### 3.2 Ausbettung mit Wiederbestattung

Das 2,5-fache der Bestattungsgebühr für die jeweilige Bestattungsart.

### 4. Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen und Kühlzellen

4.1	Benutzung der Trauerhalle.....	261 €
4.2	Benutzung einer Kühlzelle/Tiefkühlzelle bis 3 Tage.....	208 €
4.3	Benutzung einer Kühlzelle/Tiefkühlzelle je weiterer angefangener Tag.....	104 €
4.4	Benutzung des Sargversenkgerätes pro Bestattung.....	50 €

### 5. Gebühren für den vorzeitigen Rückfall von Reihen- oder Wahlgrabstätten

5.1	je Grabstelle und vollem Monat bis zum Ablauf der Ruhefrist.....	8,25 €
-----	--	--------

### 6. Verwaltungsgebühren

6.1	Je Antrag auf Erlaubnis	
6.1.1	zur Errichtung einer Abdeckplatte (Vollabdeckung).....	80 €
6.1.2	zur Errichtung einer Teileinfassung.....	80 €
6.1.3	zur Errichtung einer Einfassung.....	80 €
6.1.4	zur Errichtung eines Kopf- und Lagersteins.....	80 €
6.1.5	zur Errichtung eines Denkmals (Grabsteins).....	80 €
6.1.6	zur Aufstellung eines Kreuzes.....	80 €
6.1.7	zum Versetzen eines Denkmals (Grabsteins).....	80 €
6.1.8	zur vorzeitigen Rückgabe einer Reihen- oder Wahlgrabstätte.....	80 €
6.2	Je Antrag auf Erlaubnis	
6.2.1	der Teilabgabe bei Wahlgrabstätten.....	200 €
6.2.2	des Hinzuerwerbs einer oder mehrerer Grabstellen bei Wahlgrabstätten.....	80 €
6.3	Je Antrag auf Erlaubnis für die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den städtischen Friedhöfen für eine auf bis zu 3 Kalenderjahren ausgestellte Berechtigung....	80 €

Alle Preise verstehen sich **netto** zuzüglich der etwaig anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Sollte die Finanzverwaltung für die durch die Stadt Troisdorf erbrachten, nicht steuerpflichtigen Vorgänge eine Umsatzsteuerpflicht der Leistungen annehmen, so erhöht sich das Entgelt um die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Die Stadt Troisdorf ist zur Nachforderung der Umsatzsteuer beim Kunden gegen Erteilung einer berechtigten Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis berechtigt.

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Juli 2022 in Kraft.

### Sachdarstellung:

Die Neueinführung der Bestattungsform Wahlgrab Ruhepark (Baumbestattung 2 Urnen) und die Änderung verschiedener Parameter (Ruhefrist, Grabmaße) in der Friedhofs- und Bestattungsordnung sowie Kostensteigerungen machen eine Neukalkulation der Friedhofsgebühren erforderlich. Die Gebühren wurden zuletzt 2017 angepasst.

Es ist folgende Beratungsfolge vorgesehen:

Ausschuss für öffentliche Einrichtungen.....03.05.2022  
Haupt- und Finanzausschuss.....07.06.2022  
Rat.....21.06.2022

Die Satzungsänderungen sollen zum 01.07.2022 in Kraft treten.

Es erfolgt eine Neukalkulation der Friedhofsgebühren auf Grundlage der Planzahlen 2022. Die Fallzahlen wurden an die Ergebnisse der Vorjahre angepasst. Das Äquivalenzziffersystem zur Verteilung der insgesamt anfallenden Kosten auf die Gebührentatbestände wurde beibehalten.

Mit Urteil vom 17.05.2022 hat das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen seine langjährige Rechtsprechung zur Ermittlung von Abschreibung und kalkulatorischer Verzinsung im Rahmen von Gebührenkalkulationen geändert. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungszeitwert und eine gleichzeitige kalkulatorische Verzinsung wird nicht mehr zugelassen. Ebenso darf der kalkulatorische Zinssatz nicht mehr als Mittel eines Zeitraums von 50 Jahren, sondern nur noch über einen Zeitraum von 10 Jahren ermittelt werden. Eine Revision wurde nicht zugelassen. Die Urteilsbegründung liegt seit dem 01.06.2022 vor, ist jedoch nicht in allen Punkten eindeutig.

Die bisherige Kalkulation der Friedhofsgebühren berücksichtigt eine Abschreibung auf Basis der Anschaffungskosten und eine kalkulatorische Verzinsung in Höhe von 5%. Der bisher zulässige kalkulatorische Zinssatz für das Jahr 2022 lag bei rd. 5,74%. Nach dem Urteil ist lediglich ein Zinssatz von rd. 0,4% zulässig. Die Kalkulation wurde daher geändert. Hierdurch reduzieren sich die anzusetzenden Kosten deutlich. Die nachfolgenden Erläuterungen wurden entsprechend angepasst. Die Reduzierung der anzusetzenden Kosten betrifft insbesondere die Grabnutzungsgebühren. Auf den hier bisher vorgesehenen pauschalen Abschlag kann daher verzichtet werden.

Bei den Grabnutzungsgebühren bleiben aber unverändert 25% der Kosten als öffentlicher Anteil unberücksichtigt. Danach sind Kosten in Höhe von rd. 1,3 Mio. Euro zu decken. 2017 betrug das Kostenvolumen rd. 1,2 Mio. Euro. Dies entspricht einer Kostensteigerung von rd. 8%.

Die Grabnutzungsgebühren steigen uneinheitlich. Grund hierfür sind insbesondere folgende Faktoren:

- Wegfall der Grabräumung durch die Stadt zum Ende der Nutzung bei Reihengräbern,

- Berücksichtigung eines Pflegeganges von 0,30 cm bei der Breite von Reihen- und Wahlgräbern klassischer Art,
- Verlängerung der Nutzungsdauer beim Kinderreihengrab von 25 auf 30 Jahre,
- Verlängerung der Nutzungsdauer bei Bestattungen im Ruhepark (Baumbestattungen) von 10 auf 20 Jahre,
- Neuinvestitionen in Urnenkammern und umliegende Platzflächen,
- Aktualisierung einzelner Grabmaße,
- Ermäßigung Grabnutzungsgebühren Kinderreihengrab um 50% (unverändert),
- Verzicht auf eine Gebührenerhebung für anonyme Fehl- und Totgeburten (unverändert).

Aufgrund der Änderungen steigen insbesondere die Gebühren für die Nutzung einer Urnenkammer (Neuinvestitionen) und die Gebühren für Grabstellen im Ruhepark (Verdopplung der Ruhefrist) überproportional.

Die Bestattungsgebühren steigen um rd. 7%. Die Bestattungsgebühren wurden im Rahmen der Neukalkulation 2017 gem. Beratungsergebnis im Haupt- und Finanzausschuss nicht erhöht. Sie stammen daher noch aus dem Jahr 2015. Ein genereller Abschlag wird nicht vorgesehen.

Die Gebühren für die Nutzung der Trauerhallen bleiben unverändert. Für die Nutzung der Kühlzellen sind rd. 17% mehr anzusetzen (Energiekosten). Es ist unverändert bereits ein Abschlag von 40% berücksichtigt.

Die Gebühren für Genehmigungen steigen von 66 auf 80 Euro. Die Gebühr für die die Genehmigung des Hinzuerwerbs bzw. der Teilabgabe wurde getrennt. Bei der Teilabgabe ist grundsätzlich eine Ortsbesichtigung erforderlich. Der zusätzliche Aufwand wird durch die höhere Gebühr abgebildet.

Die ermittelten Gebühren für eine Bestattung liegen - trotz durchgängig längerer Ruhefristen in Troisdorf - im Vergleich mit den Nachbarkommunen im Rahmen. Der Kostendeckungsgrad liegt bei insgesamt 98,68%.

Der Tagesordnungspunkt wurde im den Haupt- und Finanzausschuss aufgrund der erforderlichen Anpassung der kalkulatorischen Zinsen ohne Beschlussempfehlung in den Rat vertagt.

In Vertretung

---

Horst Wende  
Beigeordneter und Stadtkämmerer